

Geschäftsverzeichnismrn. 5324 und 5328
Entscheid Nr. 37/2013 vom 14. März 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel IV.7 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1 Juli 2011 über den Unterricht XXI, erhoben von der VoG « Samenlevingsopbouw Brussel » und der VoG « Liga voor Mensenrechten », und Klage auf Nichtigerklärung von Artikel IV.1 Nr. 3 und Artikel IV.7 Nr. 1 desselben Dekrets, erhoben von der VoG « Volwassenenonderwijs van de Landelijke Bedienden Centrale - Nationaal Verbond voor Kaderpersoneel » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Februar 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Februar 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG « Samenlevingsopbouw Brussel », mit Vereinigungssitz in 1080 Brüssel, Henegouwenkaai 29, und die VoG « Liga voor Mensenrechten », mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Gebroeders De Smetstraat 75, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel IV.7 Nr. 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. Juli 2011 über den Unterricht XXI (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. August 2011).

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. Februar 2012 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. März 2012 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG « Volwassenenonderwijs van de Landelijke Bedienden Centrale - Nationaal Verbond voor Kaderpersoneel », mit Vereinigungssitz in 2000 Antwerpen, Sudermanstraat 5, Ivette Brusselmans, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Lange Van Ruusbroecstraat 102, und Johan Nicasio, wohnhaft in 2550 Kontich, IJzermaalberg 14, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel IV.1 Nr. 3 und IV.7, Nr. 1 desselben Dekrets.

Diese unter den Nummern 5324 und 5328 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Flämische Regierung hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und die Flämische Regierung hat auch Gegenwiderungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Januar 2013

- erschienen

. RA J. Roets, ebenfalls *loco* RA S. Sottiaux, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5324,

. RÄin E. Flamand und RA J. De Lien, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5328,

. RA D. Vanheule, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Durch die angefochtenen Bestimmungen - Artikel IV.1 Nr. 3 und Artikel IV.7 Nr. 1 des Dekrets vom 1. Juli 2011 über den Unterricht XXI - wurde das Dekret vom 15. Juni 2007 über die Erwachsenenbildung abgeändert.

Die Erwachsenenbildung ist der Unterricht, der durch die Flämische Gemeinschaft anerkannt und finanziert oder subventioniert wird und der durch die anerkannten Zentren für Erwachsenenbildung und die anerkannten Zentren für Grundbildung organisiert wird (Artikel 2 Nr. 46 des Dekrets vom 15. Juni 2007).

Die Erwachsenenbildung bezweckt einerseits, den Lehrgangsteilnehmern die Kenntnisse, Fertigkeiten und Einstellungen zu vermitteln, die notwendig sind für die persönliche Entwicklung, das gesellschaftliche Funktionieren, die weitere Teilnahme an Ausbildungen, die Ausübung eines Berufes oder die Beherrschung einer Sprache, und andererseits, den Lehrgangsteilnehmern die Möglichkeit zu bieten, anerkannte Zeugnisse zu erlangen (Artikel 3 § 1 des Dekrets vom 15. Juni 2007). Sie ist eingeteilt in Grundbildung, Sekundarunterricht für Erwachsene, höhere Berufsausbildung und spezifische Lehrerausbildung (Artikel 4 des Dekrets vom 15. Juni 2007).

Aufgrund von Artikel 37 Absatz 1 des Dekrets vom 15. Juni 2007 werden die Lehrgangsteilnehmer in der Reihenfolge eingeschrieben, in der sie bei dem Zentrum für Erwachsenenbildung die Einschreibungsbedingungen erfüllen. Notwendigenfalls können Wartelisten angelegt werden.

Durch die zweite angefochtene Bestimmung (in den beiden Rechtssachen) wird eine Nr. 5 in Artikel 37 Absatz 2 des vorerwähnten Dekrets hinzugefügt, der nunmehr wie folgt lautet (Ergänzung kursiv):

« Die in Absatz 1 erwähnten Einschreibungsbedingungen umfassen folgende Elemente:

1. die Zulassungsbedingungen erfüllen;
2. die Einschreibungsgebühr bezahlt haben oder rechtmäßig davon befreit sein;
3. sich mit der Hausordnung des Zentrums einverstanden erklärt haben;
4. sich mit dem eigenen pädagogischen Projekt des Zentrums einverstanden erklärt haben;

5. wenn die Teilzeitschulpflicht erfüllt wurde, den Nachweis erbracht haben, dass man die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder die Bedingungen über den legalen Aufenthalt im Sinne von Artikel 2 Nr. 48 erfüllt ».

Die Teilzeitschulpflicht endet am Ende des Schuljahres in dem Jahr, im Laufe dessen man das Alter von achtzehn Jahren erreicht (Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht).

In Artikel 2 Nr. 48 des Dekrets vom 15. Juni 2007, eingefügt durch die erste (nur in der Rechtssache Nr. 5328) angefochtene Bestimmung, wird der legale Aufenthalt definiert als « die Situation eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich erlaubt oder gestattet ist oder dem es gestattet ist, sich dort niederzulassen, oder der sich aufgrund eines gültigen Dokuments im Königreich aufhalten darf, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

B.2.1. Die Flämische Regierung stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen in Abrede, weil die klagenden Parteien ihre Klage nicht auf rechtsgültige Weise eingereicht hätten (Rechtssache Nr. 5324) oder weil sie nicht das erforderliche Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen nachwiesen (Rechtssache Nr. 5328).

B.2.2. Aus den Schriftstücken, die die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5324 dem Gerichtshof unterbreitet haben, geht hervor, dass sie ihre Klage auf rechtsgültige Weise eingereicht haben.

B.2.3. Die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5328 ist Träger von nachschulischen Ausbildungen für Nichtschulpflichtige. Es ist annehmbar, dass diese Partei, ohne dass sie hierfür konkrete Fakten vorlegen muss, direkt und nachteilig durch Bestimmungen betroffen sein könnte, die für die Einschreibung in einem Zentrum für Erwachsenenbildung eine zusätzliche Bedingung auferlegen.

Da die erste klagende Partei das erforderliche Interesse nachweist, braucht nicht geprüft zu werden, ob dies auch für die beiden anderen klagenden Parteien der Fall ist.

B.2.4. Die Einreden werden abgewiesen.

In Bezug auf die Klagegründe

B.3.1. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5324 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung und den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung) in Verbindung mit dem Recht auf Unterricht (Artikel 24 § 3 der Verfassung, Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte).

Im ersten Teil des Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass die angefochtene Bestimmung einen diskriminierenden Unterschied hinsichtlich des Genusses des Rechts auf Unterricht zwischen Belgiern und Ausländern, die sich legal in Belgien aufhielten, einerseits und Ausländern, die sich illegal in Belgien aufhielten, andererseits einführe. Im zweiten Teil des Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Stillhalteverpflichtung an, die in Artikel 13 Absätze 1 und 2 Buchstabe d) des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte enthalten sei.

Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5328 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 24 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 2 Absatz 1 und 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, da die angefochtene Bestimmung eine unrechtmäßige Einmischung in die Grundfreiheit, Erwachsenenbildung zu organisieren, darstelle.

Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5328 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, sowie gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen Ausländern mit legalem Aufenthalt und Ausländern ohne legalen Aufenthalt einführen.

B.3.2. Die Flämische Regierung bringt vor, dass der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5324 unzulässig sei, weil der Gerichtshof nicht befugt sei, direkt anhand der angeführten Vertragsbestimmung zu prüfen.

Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Bestimmungen, anhand deren der Gerichtshof in Verbindung mit unter anderem Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eine direkte Prüfung vornehmen kann. Der Gerichtshof wird folglich nicht gebeten, direkt anhand dieser Vertragsbestimmung zu prüfen.

B.3.3. Die Flämische Regierung führt ebenfalls an, der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5328 sei unzulässig, weil nicht deutlich erkennbar sei, ob die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Freiheit zur Organisation von Unterricht oder die Freiheit von sich illegal in Belgien aufhaltenden Ausländern, am Unterricht teilzunehmen, anführten.

Im ersten Klagegrund wird deutlich angeführt, dass die angefochtenen Bestimmungen eine unrechtmäßige Einmischung in die Grundfreiheit, Erwachsenenbildung zu organisieren, bedeuteten. Die Freiheit von sich illegal in Belgien aufhaltenden Ausländern, an Erwachsenenbildung teilzunehmen, ist ein Element in der Darlegung des Klagegrunds.

B.3.4. Die Einreden werden abgewiesen.

Da die Klagegründe eng miteinander verbunden sind, werden sie zusammen geprüft.

B.4. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 24 § 4 der Verfassung bestätigt diesen Grundsatz erneut in Bezug auf das Unterrichtswesen. Gemäß dieser Bestimmung sind alle Studenten vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich.

Artikel 191 der Verfassung bestimmt, dass jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, den Personen und Gütern gewährten Schutz genießt, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen. Aufgrund dieser Bestimmung kann ein Behandlungsunterschied, der einen Ausländer benachteiligt, nur durch eine gesetzeskräftige Norm eingeführt werden. Diese Bestimmung dient nicht dazu, den Gesetzgeber zu ermächtigen, bei der Einführung eines solchen Unterschieds von der Einhaltung der in der Verfassung festgelegten Grundsätze abzusehen. Aus Artikel 191 ergibt sich also keineswegs, dass der Gesetzgeber bei der Einführung eines Behandlungsunterschieds zum Nachteil von Ausländern nicht darauf achten müsste, dass dieser Unterschied nicht diskriminierend wäre, ungeachtet der Beschaffenheit der betreffenden Grundsätze.

Gegen Artikel 191 der Verfassung kann jedoch nur durch eine Bestimmung verstoßen werden, die einen Behandlungsunterschied zwischen Belgiern und Ausländern einführt, nicht aber durch eine Bestimmung, die einen Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Ausländern einführt.

B.5. Zunächst ist anzumerken, dass der Dekretgeber dem Begriff « legaler Aufenthalt » eine sehr umfassende Bedeutung verliehen hat. Wie die Flämische Regierung anführt, beschränkt sich der Begriff nicht auf Personen, denen der - gegebenenfalls zeitlich begrenzte - Aufenthalt oder die Niederlassung in Belgien in Anwendung der föderalen Aufenthaltsregelung von Rechts wegen erlaubt oder durch den Minister gestattet ist. Auch die Personen, die einen gültigen Aufenthaltsschein besitzen und die sich noch in der einen oder anderen Phase eines Aufenthaltsverfahrens befinden, ohne dass bereits eine endgültige Entscheidung darüber getroffen wurde, werden als Personen mit einem « legalen Aufenthalt » in Belgien angesehen.

«So kommt unter anderem der Aufenthalt von Asylsuchenden mit einer Registrierungsbescheinigung oder Anlage 35 während ihres Asylverfahrens in Frage. Außerdem kommt der Aufenthalt von EU-Bürgern ab der Erteilung der Anlage 19 in Frage. Abgewiesene Asylsuchende, die nach einer Ausweisungsanordnung in Belgien bleiben, behalten zwar ihre Eintragung im Warteregister, erfüllen aber nicht die Bedingung des legalen Aufenthalts, weil sie keinen gültigen Aufenthaltsschein mehr besitzen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2010-2011, Nr. 1082/1, S. 36).

B.6. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber durch die Einführung der Bedingung eines legalen Aufenthalts die flämische Politik im Bereich des Zugangs zur Erwachsenenbildung mit der föderalen Aufenthaltspolitik in Einklang bringen wollte:

«Der Hauptgrund ist und bleibt die Kohärenz zwischen der föderalen Politik und der Gemeinschaftspolitik. Die Flämische Regierung möchte die Einwanderungspolitik nicht untergraben, indem sie Menschen ohne Papiere an einem Lehrgang teilnehmen lässt, den sie als Begründung für einen neuen Regularisierungsantrag benutzen können » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2010-2011, Nr. 1082/9, S. 42).

B.7. Wie der Gerichtshof bereits wiederholt festgestellt hat (siehe u.a. Entscheid Nr. 32/2006), wendet der Gesetzgeber dann, wenn er eine Ausländerpolitik führen möchte und hierzu Regeln auferlegt, die einzuhalten sind, um sich legal auf dem Staatsgebiet aufzuhalten, ein objektives und sachdienliches Unterscheidungskriterium an, wenn er bei der Gewährung von Sozialhilfe mit der Einhaltung bzw. Nichteinhaltung dieser Regeln Folgen verbindet. Die Politik bezüglich der Einreise ins Staatsgebiet und des Aufenthalts von Ausländern würde nämlich durchkreuzt werden, wenn man annehmen würde, dass Ausländern, die sich illegal in Belgien aufhielten, die gleiche Sozialhilfe gewährt werden müsste wie denjenigen, die sich legal in

Belgien aufhielten. Der Unterschied diesen beiden Kategorien von Ausländern rechtfertigt es, dass dem Staat nicht die gleichen Verpflichtungen ihnen gegenüber obliegen.

Der Wille, die föderale Ausländerpolitik nicht zu durchkreuzen, kann es ebenfalls rechtfertigen, dass dem Dekretgeber bei der Ausübung seiner Befugnisse nicht die gleichen Verpflichtungen hinsichtlich der Kategorie von Ausländern, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, obliegen.

B.8. Der Gerichtshof ist befugt zu prüfen, ob Gesetzesbestimmungen gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, aber im Bereich der Rangordnung der Einschreibungen an den Unterrichtsanstalten besitzt er keine gleichwertige Ermessensbefugnis wie der Dekretgeber, die es dem Gerichtshof ermöglichen würde, die vom Dekretgeber bei der Ausübung seiner Ermessensbefugnis getroffenen Entscheidungen, auch wenn sie unsachdienlich wären, zu missbilligen (siehe Entscheid Nr. 121/2009).

Es ist nicht unangemessen, dass der Gesetzgeber die spezifischen Anstrengungen und Mittel, die er aufbieten will, um die persönliche Entwicklung, das gesellschaftliche Funktionieren, die weitere Teilnahme an Ausbildungen, die Ausübung eines Berufs oder die Beherrschung einer Sprache zu fördern, grundsätzlich jenen Personen vorbehält, bei denen aufgrund ihres Verwaltungsstatuts davon ausgegangen wird, dass sie sich endgültig oder wenigstens für eine erhebliche Dauer in Belgien niedergelassen haben.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird durch die angefochtenen Bestimmungen nicht verletzt.

B.9. Der Gerichtshof muss jedoch prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen auf unverhältnismäßige Weise das Recht auf Unterricht, das durch Artikel 24 der Verfassung und Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, sowie die Verpflichtung, die sich aus Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ergibt, beeinträchtigen.

Zu den durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung garantierten Rechten und Freiheiten gehören nämlich die Rechte und Freiheiten, die sich aus für Belgien bindenden internationalen Vertragsbestimmungen ergeben, und kraft Artikel 24 § 3 der Verfassung hat jeder ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte.

B.10.1. Die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung garantierte Unterrichtsfreiheit setzt voraus, dass die Organisationsträger, die nicht direkt der Gemeinschaft unterstehen, unter gewissen

Bedingungen Subventionen zu Lasten der Gemeinschaft beanspruchen können. Das Recht auf Subventionierung ist einerseits begrenzt durch die Möglichkeit der Gemeinschaft, die Subventionen mit Erfordernissen, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen, darunter diejenigen eines qualitativ hochwertigen Unterrichts und der Einhaltung von Normen der Schulbevölkerung, zu verbinden, und andererseits durch die Notwendigkeit, die verfügbaren finanziellen Mittel auf die verschiedenen Aufgaben der Gemeinschaft zu verteilen. Die Unterrichtsfreiheit ist daher begrenzt und verhindert nicht, dass der Dekretgeber Bedingungen für die Finanzierung und Subventionierung auferlegt, mit denen die Ausübung dieser Freiheit begrenzt wird.

B.10.2. Die Einschreibungsbedingung, die durch die angefochtenen Bestimmungen auferlegt wird, hindert die erste klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5328 nicht daran, Erwachsenenbildung zu erteilen. Sie kann als solche nicht als Verletzung der Unterrichtsfreiheit betrachtet werden. Dies wäre wohl der Fall, wenn sich herausstellen würde, dass die konkrete Einschränkung, die dadurch dieser Freiheit auferlegt würde, nicht im Verhältnis zur Zielsetzung stünde.

Diese Regelung hindere im Übrigen nach Darlegung der Flämischen Regierung die Zentren für Grundbildung und die Zentren für Erwachsenenbildung nicht daran, sich illegal aufhaltenden Lehrgangsteilnehmern vertraglichen Unterricht anzubieten, unter der Bedingung, dass ein solcher Unterricht buchhalterisch vollständig von der durch die Gemeinschaft subventionierten Erwachsenenbildung getrennt sei und vollständig durch die Lehrgangsteilnehmer selbst oder durch eine externe Partei finanziert werde.

B.11.1. Das durch Artikel 24 § 3 der Verfassung garantierte Recht auf Unterricht steht einer Regelung des Zugangs zum Unterricht, insbesondere zu dem nach Ablauf der Schulpflicht erteilten Unterricht, je nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Allgemeinheit und des Individuums nicht im Wege. Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - an sich oder in Verbindung mit Artikel 2 dieses Paktes - verhindern in Verbindung mit Artikel 24 der Verfassung genauso wenig, dass der Zugang zum Unterricht nach Ablauf der Schulpflicht von Bedingungen abhängig gemacht wird, soweit dabei der Gleichheitsgrundsatz beachtet wird.

B.11.2. Artikel 2 erster Satz des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, dass niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden darf.

Aufgrund dieser Bestimmung sind die Vertragsparteien nicht verpflichtet, Unterricht in einer bestimmten Form oder auf einem bestimmten Niveau zu organisieren, sondern es wird ihnen die Verpflichtung auferlegt, ein Recht auf Zugang zu den bestehenden Unterrichtsanstalten zu gewährleisten, und sie steht einer Regelung, die dem Gleichheitsgrundsatz entspricht, nicht im Weg (EuGHMR, 23. Juli 1968, Rechtssache « *über einige Aspekte der Sprachenregelung im belgischen Unterrichtswesen* »; siehe ebenfalls EuGHMR, 21. Juni 2011, *Ponomaryovi* gegen Bulgarien, § 49).

B.11.3. Artikel 2 Absatz 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

« Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen ».

Im Zusammenhang mit dem Recht eines jeden auf Bildung bestimmt Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d) desselben Paktes:

« (2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

[...]

d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist ».

Im Unterschied zu dem, was die klagenden Parteien behaupten und was die Buchstaben b) und c) desselben Artikels bezüglich der Unentgeltlichkeit des höheren Schulwesens und des Hochschulunterrichts betrifft, kann aus den zitierten Bestimmungen keine Stillhalteverpflichtung abgeleitet werden. Den Vertragsparteien obliegt hinsichtlich der Personen, die keinen (vollständigen) Grundschulunterricht erhalten haben, eine Verpflichtung zum Einsatz von Mitteln, die grundlegende Bildung soweit wie möglich zugänglich zu machen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der finanziellen Situation der öffentlichen Hand.

B.12.1. Aus den Darlegungen in B.11 geht hervor, dass das Recht auf Zugang zum Unterricht Einschränkungen unterworfen werden kann, sofern dabei der Gleichheitsgrundsatz beachtet wird.

B.12.2. Wie in B.7 angeführt wurde, darf der zuständige Gesetzgeber einen Behandlungsunterschied machen zwischen Ausländern, die sich legal, und Ausländern, die sich illegal in Belgien aufhalten. Folglich kann dem Dekretgeber nicht vorgeworfen werden, unter Berücksichtigung der in B.8 angeführten Ermessensbefugnis Personen, die sich illegal auf dem belgischen Staatsgebiet aufhalten, von der Einschreibung für die Erwachsenenbildung auszuschließen.

B.13. Die Klagegründe sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. März 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt